



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 1- O-2275/00
verkündet am 27. Februar 2001

gez.: Schwarz
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Klägerin

Prozeßbevollm.:

g e g e n

Beklagte

Prozeßbevollm.:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2001 durch die Richter

Vizepräsident des Landgerichts
Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

Gass
Berger
Prof. Dr. Schmidt

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand ihrer Komplementärin, der , im Bezug auf die Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen.“

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von DM 1.450,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unbedingten und unwiderruflichen Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

TATBESTAND

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur satzungsgemäßen Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, nimmt die Beklagte gem. § 13 AGBG auf Unterlassung der Verwendung der im Urteilstenor bezeichneten Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch.

Die Beklagte bietet auf einer Website im Internet unter dem Stichwort „Vergissmeinnicht“ die unentgeltliche Erinnerung der Nutzer zu gewünschten Anlässen und Terminen an. Dazu muss der Interessent seinen Namen, Vornamen und seine E-Mail-Adresse angeben und kann bis zu fünf individuell zu bestimmende Anlässe und bis zu sechs weitere allgemeine Termine (beispielsweise Weihnachten, Muttertag usw.) auswählen, zu denen er von der Beklagten eine „Erinnerungs-Mail“ erhalten will. Am Ende findet sich die im Urteilstenor zitierte Einverständniserklärung mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten (vgl. zu den Einzelheiten und der Ausgestaltung den mit der Klageschrift vorgelegten Ausdruck der Website - Bl. 4 ff. d.A.).

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Einverständnisklausel stelle einen Verstoß gegen § 9 AGBG in Verbindung mit §§ 4, 28 BBSG dar und macht dazu nähere Ausführungen. Unter Hinweis auf eine erfolglos gebliebene vorgerichtliche Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung gerichtlich festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand der Komplementärin der Beklagten, in Bezug auf Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen,“

sowie

ihm zu gestatten, die zur Betreibung oder Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten

Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die beanstandete Einverständniserklärung auf ihrer Website unterfallen nicht den Bestimmungen des AGBG: Ihr unentgeltliches Service-Angebot stelle eine bloße Gefälligkeit ohne rechtlich bindende Beziehung dar, so dass es an der Rechtsqualität von Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehle. Dessen ungeachtet verstoße die Einverständnisklausel weder gegen Bestimmungen des AGBG noch des BBSG (wird dargelegt).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstoffs wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.
Die Klage ist begründet.

2.
Der vom gem. § 28 Abs. 5 AGBG als gerichtsbekanntem Verbraucherverband aktivlegitimierten Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gem. §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 2 AGBG begründet.

Die von der Beklagten in ihre Website gestellte vorformulierte Einverständniserklärung des Nutzers mit der Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner Daten stellt entgegen der Auffassung der Beklagten eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 24 a AGBG dar und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 1 Abs. 1 AGBG liegt vor, wenn eine vorformulierte Erklärung des Verwenders aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers bei diesem den Eindruck hervorruft, damit solle der Inhalt eines (vor-)vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (siehe etwa BGHZ 133, 184 m.w.N.). Die Art und Rechtsnatur eines solchen Vertragsverhältnisses sind ohne Belang (vgl. Palandt/Heinrichs, 60. Auflage, Rand-Nr. 2 a zu § 1 AGBG m.w.N.), deshalb kommt es auf die von der Beklagten hervorgehobene Unentgeltlichkeit ihres Service-Angebots nicht an, zumal die Unentgeltlichkeit dem gesetzlichen Leitbild eines Auftrags (§ 662 BGB) entspricht. In der Rechtsprechung ist im übrigen anerkannt, dass auch vom Versender vorformulierte einseitige geschäftliche Erklärungen als AGB gelten, die im Zusammenhang mit einem erst noch abzuschließenden Vertragsverhältnis

stehen (BGH, NJW 1999, 1864; 2000, 2677). Der Ansicht der Beklagten, es handele sich bei ihrem Angebot um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne wechselseitigen Rechtsbindungswillen und somit nicht um ein Vertragsverhältnis, vermag die Kammer nicht zu folgen. Aus der - wie dargelegt - maßgeblichen Sicht des Empfängers bietet die Beklagte auf ihrer Website eine auf Dauer angelegte Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernABSG an und erweckt zumindest den Eindruck, sie wolle eine dahingehende vertragliche Bindung eingehen. Die dazu abgeforderte Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Nutzers dar. Die Erlangung, Speicherung und Verarbeitung rechtlich geschützter persönlicher Daten vollzieht sich nicht auf einer unverbindlichen Ebene im rechtsfreien Raum, sondern bedarf der rechtsgeschäftlichen Einwilligung. Selbst wenn der Auffassung der Beklagten von der rechtlichen Unverbindlichkeit ihrer Serviceleistung zu folgen wäre, unterfällt jedenfalls die Einverständniserklärung im Hinblick auf den Schutzzweck des AGBG dessen Vorschriften (BGH, NJW 1999, 1864; 2000 2677).

Die vom Kläger beanstandete Einwilligungserklärung stellt in mehrfacher Hinsicht eine unangemessene Benachteiligung des Nutzers dar. Das Angebot der Beklagten richtet sich nach Form und Inhalt überwiegend, wenn nicht ausschließlich an jüngere Internet-Nutzer. Die unterschiedslos und undifferenziert sowohl von Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen und uneingeschränkt Geschäftsfähigen abverlangte Einwilligungserklärung verstößt jedenfalls bei den ersten beiden Gruppen gegen §§ 104 ff. BGB und damit gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, einer Einwilligung nach § 107 BGB bedürfe es nicht, weil der angebotene Service dem Minderjährigen nur rechtliche Vorteile biete. Die verlangte Hergabe persönlicher Daten ist ein erheblicher Eingriff in persönliche Rechte des Nutzers, der dies und die damit möglicherweise verbundenen Folgen als Minderjähriger nicht zu überschauen vermag.

Die beanstandete Klausel verstößt ferner gegen § 9 AGBG, weil der Nutzer auch sein Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten Dritter geben soll, jener Personen, die den Anlas für die gewünschte Erinnerung bilden. Die weitreichenden Möglichkeiten, anhand weniger Daten (Geburtstag/Name) diese Personen durch Einsatz moderner Verfahren konkret zu ermitteln, seien nur am Rande erwähnt.

Schließlich verstößt die Einwilligungserklärung nach Ansicht der Kammer auch deshalb gegen § 9 AGBG, weil der Umfang der Verarbeitung der Daten nicht hinreichend dargetan und ihre Verwendung für den Nutzer nicht durchschaubar ist. Der Hinweis der Beklagten, die Daten würden nur im Rahmen der „Aktion“ benutzt, ist zu vage, um ein zutreffendes Bild dessen zu vermitteln, was tatsächlich mit den Daten und im Rahmen ihrer Speicherung und Verarbeitung passiert und wo die Grenzen der Nutzung liegen. Ob die Beklagte sich bei der Verarbeitung an die Bestimmungen des BBSG hält, ist für die Beurteilung der Klausel nach § 9 AGBG ohne Belang. Bei der rechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Einverständniserklärung mit den Schutzbestimmungen des AGBG ist von der sogenannten kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen. Bei dieser Sichtweise ergibt sich aus der dargelegten Unklarheit der Reichweite der Verarbeitung der Daten die Unangemessenheit der Klausel auch aus diesem Grund.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 108, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Bemessung der Sicherheitsleistung liegt ein gem. Beschluss der Kammer vom 16. November 2000 festgesetzter Streitwert von DM 10.000,00 zugrunde. Die Kammer sieht diese Streitwertfestsetzung für angemessen an und sieht im Hinblick auf §§ 15 AGBG, 23 a UWG insbesondere keinen Anlas zu einer Heraufsetzung.

gez. VPrLG Gass RLG Berger RLG Prof. Dr. Schmidt

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 1- O-2275/00
verkündet am 27. Februar 2001

gez.: Schwarz
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Klägerin

Prozeßbevollm.:

g e g e n

Beklagte

Prozeßbevollm.:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2001 durch die Richter

Vizepräsident des Landgerichts
Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

Gass
Berger
Prof. Dr. Schmidt

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand ihrer Komplementärin, der , im Bezug auf die Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen.“

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von DM 1.450,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unbedingten und unwiderruflichen Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

TATBESTAND

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur satzungsgemäßen Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, nimmt die Beklagte gem. § 13 AGBG auf Unterlassung der Verwendung der im Urteilstenor bezeichneten Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch.

Die Beklagte bietet auf einer Website im Internet unter dem Stichwort „Vergissmeinnicht“ die unentgeltliche Erinnerung der Nutzer zu gewünschten Anlässen und Terminen an. Dazu muss der Interessent seinen Namen, Vornamen und seine E-Mail-Adresse angeben und kann bis zu fünf individuell zu bestimmende Anlässe und bis zu sechs weitere allgemeine Termine (beispielsweise Weihnachten, Muttertag usw.) auswählen, zu denen er von der Beklagten eine „Erinnerungs-Mail“ erhalten will. Am Ende findet sich die im Urteilstenor zitierte Einverständniserklärung mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten (vgl. zu den Einzelheiten und der Ausgestaltung den mit der Klageschrift vorgelegten Ausdruck der Website - Bl. 4 ff. d.A.).

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Einverständnisklausel stelle einen Verstoß gegen § 9 AGBG in Verbindung mit §§ 4, 28 BBSG dar und macht dazu nähere Ausführungen. Unter Hinweis auf eine erfolglos gebliebene vorgerichtliche Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung gerichtlich festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand der Komplementärin der Beklagten, in Bezug auf Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen,“

sowie

ihm zu gestatten, die zur Betreibung oder Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten

Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die beanstandete Einverständniserklärung auf ihrer Website unterfallen nicht den Bestimmungen des AGBG: Ihr unentgeltliches Service-Angebot stelle eine bloße Gefälligkeit ohne rechtlich bindende Beziehung dar, so dass es an der Rechtsqualität von Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehle. Dessen ungeachtet verstoße die Einverständnisklausel weder gegen Bestimmungen des AGBG noch des BBSG (wird dargelegt).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstoffs wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.
Die Klage ist begründet.

2.
Der vom gem. § 28 Abs. 5 AGBG als gerichtsbekanntem Verbraucherverband aktivlegitimierten Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gem. §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 2 AGBG begründet.

Die von der Beklagten in ihre Website gestellte vorformulierte Einverständniserklärung des Nutzers mit der Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner Daten stellt entgegen der Auffassung der Beklagten eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 24 a AGBG dar und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 1 Abs. 1 AGBG liegt vor, wenn eine vorformulierte Erklärung des Verwenders aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers bei diesem den Eindruck hervorruft, damit solle der Inhalt eines (vor-)vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (siehe etwa BGHZ 133, 184 m.w.N.). Die Art und Rechtsnatur eines solchen Vertragsverhältnisses sind ohne Belang (vgl. Palandt/Heinrichs, 60. Auflage, Rand-Nr. 2 a zu § 1 AGBG m.w.N.), deshalb kommt es auf die von der Beklagten hervorgehobene Unentgeltlichkeit ihres Service-Angebots nicht an, zumal die Unentgeltlichkeit dem gesetzlichen Leitbild eines Auftrags (§ 662 BGB) entspricht. In der Rechtsprechung ist im übrigen anerkannt, dass auch vom Versender vorformulierte einseitige geschäftliche Erklärungen als AGB gelten, die im Zusammenhang mit einem erst noch abzuschließenden Vertragsverhältnis

stehen (BGH, NJW 1999, 1864; 2000, 2677). Der Ansicht der Beklagten, es handele sich bei ihrem Angebot um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne wechselseitigen Rechtsbindungswillen und somit nicht um ein Vertragsverhältnis, vermag die Kammer nicht zu folgen. Aus der - wie dargelegt - maßgeblichen Sicht des Empfängers bietet die Beklagte auf ihrer Website eine auf Dauer angelegte Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernABSG an und erweckt zumindest den Eindruck, sie wolle eine dahingehende vertragliche Bindung eingehen. Die dazu abgeforderte Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Nutzers dar. Die Erlangung, Speicherung und Verarbeitung rechtlich geschützter persönlicher Daten vollzieht sich nicht auf einer unverbindlichen Ebene im rechtsfreien Raum, sondern bedarf der rechtsgeschäftlichen Einwilligung. Selbst wenn der Auffassung der Beklagten von der rechtlichen Unverbindlichkeit ihrer Serviceleistung zu folgen wäre, unterfällt jedenfalls die Einverständniserklärung im Hinblick auf den Schutzzweck des AGBG dessen Vorschriften (BGH, NJW 1999, 1864; 2000 2677).

Die vom Kläger beanstandete Einwilligungserklärung stellt in mehrfacher Hinsicht eine unangemessene Benachteiligung des Nutzers dar. Das Angebot der Beklagten richtet sich nach Form und Inhalt überwiegend, wenn nicht ausschließlich an jüngere Internet-Nutzer. Die unterschiedslos und undifferenziert sowohl von Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen und uneingeschränkt Geschäftsfähigen abverlangte Einwilligungserklärung verstößt jedenfalls bei den ersten beiden Gruppen gegen §§ 104 ff. BGB und damit gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, einer Einwilligung nach § 107 BGB bedürfe es nicht, weil der angebotene Service dem Minderjährigen nur rechtliche Vorteile biete. Die verlangte Hergabe persönlicher Daten ist ein erheblicher Eingriff in persönliche Rechte des Nutzers, der dies und die damit möglicherweise verbundenen Folgen als Minderjähriger nicht zu überschauen vermag.

Die beanstandete Klausel verstößt ferner gegen § 9 AGBG, weil der Nutzer auch sein Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten Dritter geben soll, jener Personen, die den Anlas für die gewünschte Erinnerung bilden. Die weitreichenden Möglichkeiten, anhand weniger Daten (Geburtstag/Name) diese Personen durch Einsatz moderner Verfahren konkret zu ermitteln, seien nur am Rande erwähnt.

Schließlich verstößt die Einwilligungserklärung nach Ansicht der Kammer auch deshalb gegen § 9 AGBG, weil der Umfang der Verarbeitung der Daten nicht hinreichend dargetan und ihre Verwendung für den Nutzer nicht durchschaubar ist. Der Hinweis der Beklagten, die Daten würden nur im Rahmen der „Aktion“ benutzt, ist zu vage, um ein zutreffendes Bild dessen zu vermitteln, was tatsächlich mit den Daten und im Rahmen ihrer Speicherung und Verarbeitung passiert und wo die Grenzen der Nutzung liegen. Ob die Beklagte sich bei der Verarbeitung an die Bestimmungen des BBSG hält, ist für die Beurteilung der Klausel nach § 9 AGBG ohne Belang. Bei der rechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Einverständniserklärung mit den Schutzbestimmungen des AGBG ist von der sogenannten kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen. Bei dieser Sichtweise ergibt sich aus der dargelegten Unklarheit der Reichweite der Verarbeitung der Daten die Unangemessenheit der Klausel auch aus diesem Grund.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 108, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Bemessung der Sicherheitsleistung liegt ein gem. Beschluss der Kammer vom 16. November 2000 festgesetzter Streitwert von DM 10.000,00 zugrunde. Die Kammer sieht diese Streitwertfestsetzung für angemessen an und sieht im Hinblick auf §§ 15 AGBG, 23 a UWG insbesondere keinen Anlas zu einer Heraufsetzung.

gez. VPrLG Gass RLG Berger RLG Prof. Dr. Schmidt

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 1- O-2275/00
verkündet am 27. Februar 2001

gez.: Schwarz
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Klägerin

Prozeßbevollm.:

g e g e n

Beklagte

Prozeßbevollm.:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2001 durch die Richter

Vizepräsident des Landgerichts
Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

Gass
Berger
Prof. Dr. Schmidt

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand ihrer Komplementärin, der , im Bezug auf die Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen.“

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von DM 1.450,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unbedingten und unwiderruflichen Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

TATBESTAND

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur satzungsgemäßen Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, nimmt die Beklagte gem. § 13 AGBG auf Unterlassung der Verwendung der im Urteilstenor bezeichneten Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch.

Die Beklagte bietet auf einer Website im Internet unter dem Stichwort „Vergissmeinnicht“ die unentgeltliche Erinnerung der Nutzer zu gewünschten Anlässen und Terminen an. Dazu muss der Interessent seinen Namen, Vornamen und seine E-Mail-Adresse angeben und kann bis zu fünf individuell zu bestimmende Anlässe und bis zu sechs weitere allgemeine Termine (beispielsweise Weihnachten, Muttertag usw.) auswählen, zu denen er von der Beklagten eine „Erinnerungs-Mail“ erhalten will. Am Ende findet sich die im Urteilstenor zitierte Einverständniserklärung mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten (vgl. zu den Einzelheiten und der Ausgestaltung den mit der Klageschrift vorgelegten Ausdruck der Website - Bl. 4 ff. d.A.).

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Einverständnisklausel stelle einen Verstoß gegen § 9 AGBG in Verbindung mit §§ 4, 28 BBSG dar und macht dazu nähere Ausführungen. Unter Hinweis auf eine erfolglos gebliebene vorgerichtliche Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung gerichtlich festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand der Komplementärin der Beklagten, in Bezug auf Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen,“

sowie

ihm zu gestatten, die zur Betreibung oder Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten

Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die beanstandete Einverständniserklärung auf ihrer Website unterfallen nicht den Bestimmungen des AGBG: Ihr unentgeltliches Service-Angebot stelle eine bloße Gefälligkeit ohne rechtlich bindende Beziehung dar, so dass es an der Rechtsqualität von Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehle. Dessen ungeachtet verstoße die Einverständnisklausel weder gegen Bestimmungen des AGBG noch des BBSG (wird dargelegt).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstoffs wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.
Die Klage ist begründet.

2.
Der vom gem. § 28 Abs. 5 AGBG als gerichtsbekanntem Verbraucherverband aktivlegitimierten Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gem. §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 2 AGBG begründet.

Die von der Beklagten in ihre Website gestellte vorformulierte Einverständniserklärung des Nutzers mit der Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner Daten stellt entgegen der Auffassung der Beklagten eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 24 a AGBG dar und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 1 Abs. 1 AGBG liegt vor, wenn eine vorformulierte Erklärung des Verwenders aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers bei diesem den Eindruck hervorruft, damit solle der Inhalt eines (vor-)vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (siehe etwa BGHZ 133, 184 m.w.N.). Die Art und Rechtsnatur eines solchen Vertragsverhältnisses sind ohne Belang (vgl. Palandt/Heinrichs, 60. Auflage, Rand-Nr. 2 a zu § 1 AGBG m.w.N.), deshalb kommt es auf die von der Beklagten hervorgehobene Unentgeltlichkeit ihres Service-Angebots nicht an, zumal die Unentgeltlichkeit dem gesetzlichen Leitbild eines Auftrags (§ 662 BGB) entspricht. In der Rechtsprechung ist im übrigen anerkannt, dass auch vom Versender vorformulierte einseitige geschäftliche Erklärungen als AGB gelten, die im Zusammenhang mit einem erst noch abzuschließenden Vertragsverhältnis

stehen (BGH, NJW 1999, 1864; 2000, 2677). Der Ansicht der Beklagten, es handele sich bei ihrem Angebot um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne wechselseitigen Rechtsbindungswillen und somit nicht um ein Vertragsverhältnis, vermag die Kammer nicht zu folgen. Aus der - wie dargelegt - maßgeblichen Sicht des Empfängers bietet die Beklagte auf ihrer Website eine auf Dauer angelegte Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernABSG an und erweckt zumindest den Eindruck, sie wolle eine dahingehende vertragliche Bindung eingehen. Die dazu abgeforderte Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Nutzers dar. Die Erlangung, Speicherung und Verarbeitung rechtlich geschützter persönlicher Daten vollzieht sich nicht auf einer unverbindlichen Ebene im rechtsfreien Raum, sondern bedarf der rechtsgeschäftlichen Einwilligung. Selbst wenn der Auffassung der Beklagten von der rechtlichen Unverbindlichkeit ihrer Serviceleistung zu folgen wäre, unterfällt jedenfalls die Einverständniserklärung im Hinblick auf den Schutzzweck des AGBG dessen Vorschriften (BGH, NJW 1999, 1864; 2000 2677).

Die vom Kläger beanstandete Einwilligungserklärung stellt in mehrfacher Hinsicht eine unangemessene Benachteiligung des Nutzers dar. Das Angebot der Beklagten richtet sich nach Form und Inhalt überwiegend, wenn nicht ausschließlich an jüngere Internet-Nutzer. Die unterschiedslos und undifferenziert sowohl von Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen und uneingeschränkt Geschäftsfähigen abverlangte Einwilligungserklärung verstößt jedenfalls bei den ersten beiden Gruppen gegen §§ 104 ff. BGB und damit gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, einer Einwilligung nach § 107 BGB bedürfe es nicht, weil der angebotene Service dem Minderjährigen nur rechtliche Vorteile biete. Die verlangte Hergabe persönlicher Daten ist ein erheblicher Eingriff in persönliche Rechte des Nutzers, der dies und die damit möglicherweise verbundenen Folgen als Minderjähriger nicht zu überschauen vermag.

Die beanstandete Klausel verstößt ferner gegen § 9 AGBG, weil der Nutzer auch sein Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten Dritter geben soll, jener Personen, die den Anlas für die gewünschte Erinnerung bilden. Die weitreichenden Möglichkeiten, anhand weniger Daten (Geburtstag/Name) diese Personen durch Einsatz moderner Verfahren konkret zu ermitteln, seien nur am Rande erwähnt.

Schließlich verstößt die Einwilligungserklärung nach Ansicht der Kammer auch deshalb gegen § 9 AGBG, weil der Umfang der Verarbeitung der Daten nicht hinreichend dargetan und ihre Verwendung für den Nutzer nicht durchschaubar ist. Der Hinweis der Beklagten, die Daten würden nur im Rahmen der „Aktion“ benutzt, ist zu vage, um ein zutreffendes Bild dessen zu vermitteln, was tatsächlich mit den Daten und im Rahmen ihrer Speicherung und Verarbeitung passiert und wo die Grenzen der Nutzung liegen. Ob die Beklagte sich bei der Verarbeitung an die Bestimmungen des BBSG hält, ist für die Beurteilung der Klausel nach § 9 AGBG ohne Belang. Bei der rechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Einverständniserklärung mit den Schutzbestimmungen des AGBG ist von der sogenannten kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen. Bei dieser Sichtweise ergibt sich aus der dargelegten Unklarheit der Reichweite der Verarbeitung der Daten die Unangemessenheit der Klausel auch aus diesem Grund.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 108, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Bemessung der Sicherheitsleistung liegt ein gem. Beschluss der Kammer vom 16. November 2000 festgesetzter Streitwert von DM 10.000,00 zugrunde. Die Kammer sieht diese Streitwertfestsetzung für angemessen an und sieht im Hinblick auf §§ 15 AGBG, 23 a UWG insbesondere keinen Anlas zu einer Heraufsetzung.

gez. VPrLG Gass RLG Berger RLG Prof. Dr. Schmidt

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 1- O-2275/00
verkündet am 27. Februar 2001

gez.: Schwarz
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Klägerin

Prozeßbevollm.:

g e g e n

Beklagte

Prozeßbevollm.:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2001 durch die Richter

Vizepräsident des Landgerichts
Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

Gass
Berger
Prof. Dr. Schmidt

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand ihrer Komplementärin, der , im Bezug auf die Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen.“

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von DM 1.450,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unbedingten und unwiderruflichen Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

TATBESTAND

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur satzungsgemäßen Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, nimmt die Beklagte gem. § 13 AGBG auf Unterlassung der Verwendung der im Urteilstenor bezeichneten Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch.

Die Beklagte bietet auf einer Website im Internet unter dem Stichwort „Vergissmeinnicht“ die unentgeltliche Erinnerung der Nutzer zu gewünschten Anlässen und Terminen an. Dazu muss der Interessent seinen Namen, Vornamen und seine E-Mail-Adresse angeben und kann bis zu fünf individuell zu bestimmende Anlässe und bis zu sechs weitere allgemeine Termine (beispielsweise Weihnachten, Muttertag usw.) auswählen, zu denen er von der Beklagten eine „Erinnerungs-Mail“ erhalten will. Am Ende findet sich die im Urteilstenor zitierte Einverständniserklärung mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten (vgl. zu den Einzelheiten und der Ausgestaltung den mit der Klageschrift vorgelegten Ausdruck der Website - Bl. 4 ff. d.A.).

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Einverständnisklausel stelle einen Verstoß gegen § 9 AGBG in Verbindung mit §§ 4, 28 BBSG dar und macht dazu nähere Ausführungen. Unter Hinweis auf eine erfolglos gebliebene vorgerichtliche Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung gerichtlich festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand der Komplementärin der Beklagten, in Bezug auf Einwilligungserklärungen Minderjähriger in die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu unterlassen:

„Um Deine Erinnerung zuverlässig versenden zu können, benötigen wir neben der Angabe der Termine Deine E-Mail-Adresse und Deinen Namen, um sie zu speichern und elektronisch zu verarbeiten. Natürlich benutzen wir Deine Daten nur im Rahmen der Aktion. Du bist sicher damit einverstanden und bestätigst uns dies durch Deine Teilnahme. ... Falls Du später Deine Angaben ändern oder löschen willst, schreibe uns eine Mail mit den Änderungswünschen,“

sowie

ihm zu gestatten, die zur Betreibung oder Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten

Bürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die beanstandete Einverständniserklärung auf ihrer Website unterfallen nicht den Bestimmungen des AGBG: Ihr unentgeltliches Service-Angebot stelle eine bloße Gefälligkeit ohne rechtlich bindende Beziehung dar, so dass es an der Rechtsqualität von Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehle. Dessen ungeachtet verstoße die Einverständnisklausel weder gegen Bestimmungen des AGBG noch des BBSG (wird dargelegt).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstoffs wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.
Die Klage ist begründet.

2.
Der vom gem. § 28 Abs. 5 AGBG als gerichtsbekanntem Verbraucherverband aktivlegitimierten Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gem. §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 2 AGBG begründet.

Die von der Beklagten in ihre Website gestellte vorformulierte Einverständniserklärung des Nutzers mit der Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner Daten stellt entgegen der Auffassung der Beklagten eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 24 a AGBG dar und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 1 Abs. 1 AGBG liegt vor, wenn eine vorformulierte Erklärung des Verwenders aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers bei diesem den Eindruck hervorruft, damit solle der Inhalt eines (vor-)vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (siehe etwa BGHZ 133, 184 m.w.N.). Die Art und Rechtsnatur eines solchen Vertragsverhältnisses sind ohne Belang (vgl. Palandt/Heinrichs, 60. Auflage, Rand-Nr. 2 a zu § 1 AGBG m.w.N.), deshalb kommt es auf die von der Beklagten hervorgehobene Unentgeltlichkeit ihres Service-Angebots nicht an, zumal die Unentgeltlichkeit dem gesetzlichen Leitbild eines Auftrags (§ 662 BGB) entspricht. In der Rechtsprechung ist im übrigen anerkannt, dass auch vom Versender vorformulierte einseitige geschäftliche Erklärungen als AGB gelten, die im Zusammenhang mit einem erst noch abzuschließenden Vertragsverhältnis

stehen (BGH, NJW 1999, 1864; 2000, 2677). Der Ansicht der Beklagten, es handele sich bei ihrem Angebot um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne wechselseitigen Rechtsbindungswillen und somit nicht um ein Vertragsverhältnis, vermag die Kammer nicht zu folgen. Aus der - wie dargelegt - maßgeblichen Sicht des Empfängers bietet die Beklagte auf ihrer Website eine auf Dauer angelegte Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernABSG an und erweckt zumindest den Eindruck, sie wolle eine dahingehende vertragliche Bindung eingehen. Die dazu abgeforderte Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Nutzers dar. Die Erlangung, Speicherung und Verarbeitung rechtlich geschützter persönlicher Daten vollzieht sich nicht auf einer unverbindlichen Ebene im rechtsfreien Raum, sondern bedarf der rechtsgeschäftlichen Einwilligung. Selbst wenn der Auffassung der Beklagten von der rechtlichen Unverbindlichkeit ihrer Serviceleistung zu folgen wäre, unterfällt jedenfalls die Einverständniserklärung im Hinblick auf den Schutzzweck des AGBG dessen Vorschriften (BGH, NJW 1999, 1864; 2000 2677).

Die vom Kläger beanstandete Einwilligungserklärung stellt in mehrfacher Hinsicht eine unangemessene Benachteiligung des Nutzers dar. Das Angebot der Beklagten richtet sich nach Form und Inhalt überwiegend, wenn nicht ausschließlich an jüngere Internet-Nutzer. Die unterschiedslos und undifferenziert sowohl von Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen und uneingeschränkt Geschäftsfähigen abverlangte Einwilligungserklärung verstößt jedenfalls bei den ersten beiden Gruppen gegen §§ 104 ff. BGB und damit gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, einer Einwilligung nach § 107 BGB bedürfe es nicht, weil der angebotene Service dem Minderjährigen nur rechtliche Vorteile biete. Die verlangte Hergabe persönlicher Daten ist ein erheblicher Eingriff in persönliche Rechte des Nutzers, der dies und die damit möglicherweise verbundenen Folgen als Minderjähriger nicht zu überschauen vermag.

Die beanstandete Klausel verstößt ferner gegen § 9 AGBG, weil der Nutzer auch sein Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten Dritter geben soll, jener Personen, die den Anlas für die gewünschte Erinnerung bilden. Die weitreichenden Möglichkeiten, anhand weniger Daten (Geburtstag/Name) diese Personen durch Einsatz moderner Verfahren konkret zu ermitteln, seien nur am Rande erwähnt.

Schließlich verstößt die Einwilligungserklärung nach Ansicht der Kammer auch deshalb gegen § 9 AGBG, weil der Umfang der Verarbeitung der Daten nicht hinreichend dargetan und ihre Verwendung für den Nutzer nicht durchschaubar ist. Der Hinweis der Beklagten, die Daten würden nur im Rahmen der „Aktion“ benutzt, ist zu vage, um ein zutreffendes Bild dessen zu vermitteln, was tatsächlich mit den Daten und im Rahmen ihrer Speicherung und Verarbeitung passiert und wo die Grenzen der Nutzung liegen. Ob die Beklagte sich bei der Verarbeitung an die Bestimmungen des BBSG hält, ist für die Beurteilung der Klausel nach § 9 AGBG ohne Belang. Bei der rechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Einverständniserklärung mit den Schutzbestimmungen des AGBG ist von der sogenannten kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen. Bei dieser Sichtweise ergibt sich aus der dargelegten Unklarheit der Reichweite der Verarbeitung der Daten die Unangemessenheit der Klausel auch aus diesem Grund.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 108, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Bemessung der Sicherheitsleistung liegt ein gem. Beschluss der Kammer vom 16. November 2000 festgesetzter Streitwert von DM 10.000,00 zugrunde. Die Kammer sieht diese Streitwertfestsetzung für angemessen an und sieht im Hinblick auf §§ 15 AGBG, 23 a UWG insbesondere keinen Anlas zu einer Heraufsetzung.

gez. VPrLG Gass RLG Berger RLG Prof. Dr. Schmidt

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts